



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 15.04.2019	74. Jahrgang	Nr. 4a
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderung der Hinweise der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blaulungenkrankheit vom 26.02.2019	2
---	---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Änderung der Hinweise der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Festlegung
eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.02.2019**

1. Die Hinweise der am 26.02.2019 ergangenen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden unter Ziffer 2.2 (Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet) in Option 4 (Zucht-/ Nutztiere ohne gültigen Impfschutz) hiermit wie folgt geändert:
 - a) Die bisher festgelegte Frist, wird bis einschließlich 30.06.2019 verlängert.
 - b) Die Wörter „Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt: „Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhaltererklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete““.
 - c) Die Wörter „handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird“ werden ersatzlos gestrichen.
2. Zudem werden die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR hiermit wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „die Untersuchungen können durch das LGL oder, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verordnung, Akkreditierung), durch private Labore durchgeführt werden“.
 - b) Die Wörter „die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird“ werden ersatzlos gestrichen.
3. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.04.2019 in Kraft.

Aichach, den 12.04.2019

Oberregierungsrätin
Beate Schwägerl

